

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Martin Rivoir SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Verkehr**

### **Bewohnerparkbereiche in Städten und Gemeinden**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen gesetzlichen Vorgaben werden Bewohnerparkbereiche in Städten und Gemeinden ausgewiesen?
2. Wie groß dürfen zusammenhängende Bewohnerparkbereiche sein?
3. Gibt es für bestehende Regelungen, die nicht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechen, einen Bestandsschutz?
4. Wer entscheidet über die Höhe der Gebühren für Bewohnerparkplätze in den Kommunen?
5. Welche Gebührenhöhe ist grundsätzlich möglich?
6. Welche Möglichkeiten bestehen für Kommunen, in historischen Altstadtbereichen reine Bewohnerparkbereiche ohne öffentliche Parkplätze auszuweisen?
7. Können Straßen durch die Kommune teileingezogen werden, um dort dann Bewohnerparkbereiche auszuweisen?
8. Können öffentliche Parkplätze in Tiefgaragen oder Parkhäusern als Teil des Umfangs eines Bewohnerparkbereichs herangezogen werden, um in diesen dann die gesetzlich notwendig öffentlichen Parkplätze nachzuweisen?
9. Gilt dies auch für Parkplätze in Parkhäusern oder Tiefgaragen, die sich im Besitz von Privaten bzw. einer privaten Gesellschaft befinden, die sich zu 100 Prozent im Besitz der jeweiligen Kommune befinden?

12. 11. 2020

Rivoir SPD

Eingegangen: 12. 11. 2020 / Ausgegeben: 16. 12. 2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Der Bundesrat hat am 5. Juni 2020 dem vom Deutschen Bundestag am 14. Mai 2020 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften zugestimmt. Darin werden die Länder u. a. ermächtigt, die Gebühren für Bewohnerparkausweise durch eigene Gebührenordnungen anzupassen. Ebenso kann die Ermächtigung durch die Länder nun weiter auf die Kommunen übertragen werden.

Auch hat die jüngst vom Landtag beschlossene Änderung des Straßengesetzes möglicherweise Auswirkungen auf die Randbedingungen bei der Ausweisung von Bewohnerparkbereichen.

Diese Gesetzesänderungen sollen zum Anlass genommen werden, die Thematik des Bewohnerparkens in Städten in seiner ganzen Breite zu betrachten.

### Antwort\*)

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 Nr. 4-3851.1-09/680 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

#### *1. Nach welchen gesetzlichen Vorgaben werden Bewohnerparkbereiche in Städten und Gemeinden ausgewiesen?*

Nach § 45 Absatz 1 b Nummer 2 a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner/-innen städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch die Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen. Weitere konkretisierende Regelungen zur Umsetzung von Bewohnerparkvorrechten durch die Verwaltung enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 zu Absatz 1 bis 1 e Abschnitt X. Ziffern 1 bis 8 Randnummern 29 ff.

#### *2. Wie groß dürfen zusammenhängende Bewohnerparkbereiche sein?*

Bewohnerparkvorrechte dürfen nur unter Beachtung des Gemeingebrauchs angeordnet werden. Zur Sicherung des Gemeingebrauchs enthält die VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 bis 1 e unter Abschnitt X. Ziffer 3. Randnummer 31 weitere Vorgaben:

Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind danach unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohner/-innen dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf auch in Städten mit mehr als 1 Million Einwohner/-innen 1.000 Meter nicht übersteigen. Soweit die notwendigen Voraussetzungen in einem städtischen Gebiet vorliegen, dessen Größe die ortsangemessene Ausdehnung eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten, übersteigt, ist die Aufteilung des Gebietes in mehrere Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten (mit verschiedenen Buchstaben oder Nummern) zulässig.

#### *3. Gibt es für bestehende Regelungen, die nicht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechen einen Bestandsschutz?*

Das Verhaltensrecht der StVO kennt keinen Bestandsschutz für Regelungen, die nicht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Kommunen müssen bestehende Regelungen zum Bewohnerparken erforderlichenfalls an die aktuelle Rechtslage anpassen.

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

*4. Wer entscheidet über die Höhe der Gebühren für Bewohnerparkplätze in den Kommunen?*

Bislang war die Gebührenhöhe für das Bewohnerparken bundesrechtlich festgelegt. Danach konnten nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) nur Gebührensätze für Amtshandlungen, konkret das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner/-innen bestimmt werden. Maximal konnte eine Gebühr von 30,70 Euro pro Jahr erhoben werden.

Mit der am 4. Juli 2020 in Kraft getretenen Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG – BGBl. I 2020, 1528) wurde in Bezug auf die Bewohnerparkgebühren ein größerer Gestaltungsspielraum eröffnet. Nunmehr können in Gebührenordnungen der Länder für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen für Bewohner/-innen städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel neben dem Verwaltungsaufwand für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner/-innen angemessen berücksichtigt werden. Nach § 6 a Absatz 5 a Satz 5 StVG können die Länder diese Ermächtigung in Form einer Delegationsverordnung weiter übertragen.

Das Ministerium für Verkehr beabsichtigt den Erlass einer entsprechenden landesrechtlichen Delegationsverordnung, um den Kommunen künftig die eigenständige Festsetzung der Gebühren orientiert an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten auch der Höhe nach zu übertragen. Derzeit wird ein entsprechender Referentenentwurf erarbeitet.

*5. Welche Gebührenhöhe ist grundsätzlich möglich?*

Im Zuge seiner Rechtsänderung hat der Bund im StVG für den Fall, dass die Länder von der Ermächtigung in § 6 Absatz 5 a Gebrauch machen, keine Höchstgrenzen für die Bewohnerparkgebühren festgelegt. Auch das Land beabsichtigt im Rahmen seiner geplanten Delegationsverordnung keine Festsetzung von Höchstgrenzen, sodass der volle Handlungsspielraum auch in Bezug auf die Gebührenhöhe an die Kommunen weitergegeben wird.

Neben dem Verwaltungsaufwand für die Ausstellung der Bewohnerparkausweise für Bewohner/-innen städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel können bei der künftigen Festsetzung der Gebührenhöhe durch die Kommunen auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner/-innen angemessen berücksichtigt werden.

Grenzen bei der Festlegung der Gebührenhöhe ergeben sich aus den für die kommunale Gebührengestaltung von den Kommunen grundsätzlich zu beachtenden Prinzipien wie dem Äquivalenzprinzip, das als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass eine Gebühr nicht in einem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand steht und dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG), der ein Willkürverbot vorsieht und einen sachlichen Grund für Ungleichbehandlung erfordert.

*6. Welche Möglichkeiten bestehen für Kommunen in historischen Altstadtbereichen reine Bewohnerparkbereiche ohne öffentliche Parkplätze auszuweisen?*

Bewohnerparkvorrechte dürfen – wie unter Ziffer 2 näher ausgeführt wurde – nur unter Beachtung des Gemeingebrauchs angeordnet werden. Nach der VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1 e Abschnitt X, Ziffer 4 Randnummer 32 dürfen innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50 Prozent, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 Prozent der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner/-innen reserviert werden. In kleinräumigen Bereichen mit Wohnbebauung, in denen die ortsangemessene Ausdehnung wesentlich unterschritten wird, können diese Prozentvorgaben überschritten werden, wenn eine Gesamtbetrachtung der ortsangemessenen Höchstausdehnung wiederum die Einhaltung der Prozent-Vorgaben ergibt.

*7. Können Straßen durch die Kommune teileingezogen werden, um dort dann Bewohnerparkbereiche auszuweisen?*

Eine Teileinziehung einer Straße nach § 7 Straßengesetz (StrG) ist in der Regel nicht Voraussetzung für die Ausweisung von Bewohnerparkbereichen. Die straßenrechtliche Frage der Teileinziehung bezieht sich auf die Beschränkung der Verkehrsarten auf einer Straße. Gemeint ist damit, dass bestimmte Verkehrsarten dauerhaft oder zeitlich begrenzt vollständig aus dem Straßenbereich ausgeschlossen werden. Die Frage der Ausweisung von Bewohnerparkbereichen kann grundsätzlich unabhängig davon beantwortet werden, ob auf einer Straße alle Verkehrsarten zugelassen oder einzelne Verkehrsarten, wie zum Beispiel Lkw-Verkehr ausgeschlossen sind. Regelungen, die nur den Nutzerkreis von zugelassenen Verkehrsarten einschränken, sind straßenverkehrsrechtlich auf der Grundlage der StVO zu beantworten. Im Falle einer Entwidmung nach §§ 5 ff. StrG hat die Kommune jedoch deutlich höhere Spielräume zur Regelung des Parkens durch privatrechtliche Regelungen der Benutzungsbedingungen auf diesen Flächen. Im Unterschied zur Teileinziehung, bei der nur einzelne Verkehrsarten ausgeschlossen werden, verliert eine gewidmete Straße im Rahmen der Entwidmung ihre Eigenschaft als öffentliche Straße, sodass die StVO ohne ausdrückliche Anordnung dort keine Anwendung mehr findet.

*8. Können öffentliche Parkplätze in Tiefgaragen oder Parkhäusern als Teil des Umgriffs eines Bewohnerparkbereichs herangezogen werden, um in diesen dann die gesetzlich notwendig öffentlichen Parkplätze nachzuweisen?*

Zur Feststellung des erheblichen Parkraum Mangels einerseits und zur Gewährleistung des Gemeingebrauchs andererseits dürfen auch Parkhäuser oder Tiefgaragen in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass es sich bei ihnen um sogenannte tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen handelt und für sie eine Parkraumbewirtschaftung nach § 13 Absatz 2 StVO angeordnet wurde.

*9. Gilt dies auch für Parkplätze in Parkhäusern oder Tiefgaragen, die sich im Besitz von Privaten bzw. einer privaten Gesellschaft befinden, die zu 100 Prozent im Besitz der jeweiligen Kommune befinden?*

Dies gilt für alle Parkplätze in Parkhäusern oder Tiefgaragen, die tatsächlich der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und nicht auf einen bestimmten Nutzerkreis wie zum Beispiel Mitarbeiter/-innen, Kund/-innen etc. begrenzt sind. Die Besitzverhältnisse sind dabei unerheblich.

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor